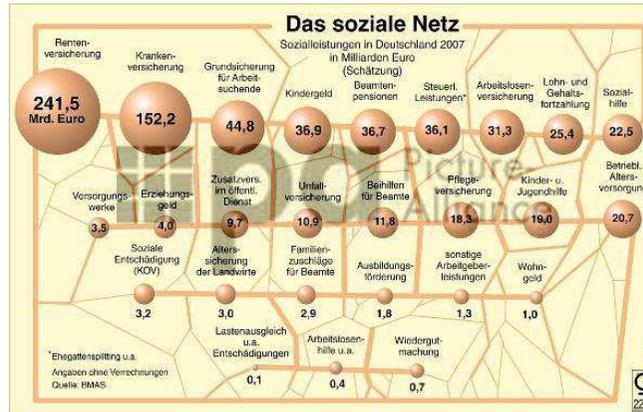
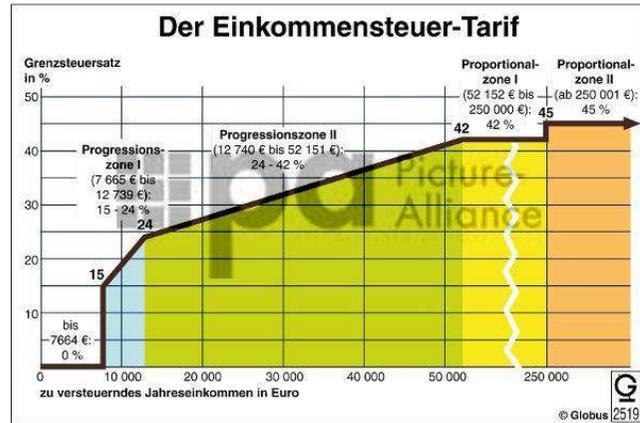


ZIEL:



Mittel des Staates:
Steuerprogression und Steuerklassen
 bei der Lohn- und Einkommenssteuer.
 Mit steigendem Einkommen steigt der Steueranteil von bis auf
 Ein Grundbetrag von
 wird als **Existenzminimum** angesehen.
 und bleibt steuerfrei.

Staatliches Einkommen als:

Sechs Steuerklassen sollen die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen:

- I – Ledige, kein Kind
- II – Ledige, mit Kind(er)
- III – Verheiratet, ein Ehepartner ist berufstätig
- IV – Verheiratet, beide berufstätig und beide Ehepartner in Steuerklasse IV
- V – Verheiratet, beide berufstätig, ein Ehepartner ist in Steuerklasse III
- VI – weitere Arbeitsverhältnisse des Steuerpflichtigen

Lohnsteuerjahresausgleich – Steuerpflichtige gibt Gesamteinkommen/besondere Belastungen an.

- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

Vermögenswirksame Leistungen
 Die vermögenswirksamen Leistungen (AN & AG-Anteil = ca. 480 €) werden durch die Arbeitnehmersparzulage des Staates unterstützt. Es gibt unterschiedliche Anlageformen, z. B. Bausparvertrag oder Investmentfonds, die mit unterschiedlichen Prozentsätzen (10 – 20 %) gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Wohnungsbauprämie
 Beträgt das zu versteuernde Einkommen maximal 25.600 Euro (Alleinstehende) bzw. 51.200 Euro (Verheiratete), haben Bausparer Anspruch auf Wohnungsbauprämie. Diese beträgt zehn Prozent der begünstigten Aufwendungen. Diese betragen höchstens 512 Euro bei Ledigen und 1.024 Euro bei Verheirateten. Ledige können damit über sieben Jahre 50 Euro im Jahr, Verheiratete 100 Euro im Jahr Wohnungsbauprämie erhalten. Die Prämie in Höhe von 10 % wird von der Bausparkasse beim Finanzamt angefordert und mit Zuteilung der Bausparsumme ausgezahlt.

Die Eigenheimzulage
 Bekannteste Fördermaßnahme ist die Eigenheimzulage. Als Voraussetzung für die Zulage gilt: Wer die Zulage beantragt, muss seinen Wohnsitz im Inland haben und Bauherr oder Käufer einer selbst genutzten Immobilie sein. Darüber hinaus gibt es die Zulage auch für Aus- und Umbauarbeiten. Außerdem ist die Förderung an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Die Zulage wird über acht Jahre vom Finanzamt ausgezahlt und beträgt fünf Prozent (bei Neubauten bzw. Kauf eines Neubaus) des Kaufpreises maximal 2.556 Euro pro Jahr. Als Neubau gelten übrigens auch noch Objekte im zweiten Jahr nach der Fertigstellung. Alle anderen Immobilien gelten als Altbauten und werden mit 2,5 Prozent des Preises bzw. maximal 1.278 Euro jährlich gefördert. Hinzu kommt das „Baukindergeld“ für alle Eltern mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag. Egal ob Alt- oder Neubau: Pro Kind gibt es vom Staat 767 Euro jährlich, also insgesamt 6.136 Euro über acht Jahre.

Private Altersvorsorge z. B. mit
 > **Riester-Rente** ist seit 2002 eine vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten geförderte, privat finanzierte Rente in Deutschland. Voraussetzungen sind zertifizierte Vorsorgeverträge und entsprechende Einkommensgrenzen.
 > **Rürup-Rente** oder auch Basisrente wird umgangssprachlich eine Form der seit 2005 staatlich subventionierten Altersvorsorge bezeichnet. Die Rürup-Rente beruht auf einem Rentenversicherungsvertrag. Sie entspricht in Leistungskriterien sowie steuerlicher Behandlung der gesetzlichen Rente. Im Unterschied zur klassischen privaten Rentenversicherung gibt es ähnlich wie bei der Riester-Rente (nur 30 % Teilauszahlung bei Rentenbeginn) bei der Rürup-Rente kein Kapitalwahlrecht, d.h. der angesparte Betrag darf nicht in einer Summe ausgezahlt werden, sondern wird lebenslang verrentet

